

# Evaluationsordnung

der Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden  
University of Applied Sciences

vom

**14. Februar 2011**

Aufgrund von § 9 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 400) geändert worden ist, hat die Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden, nachfolgend HTW Dresden genannt, diese Evaluationsordnung erlassen.

## **Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele und Gegenstand
- § 3 Zuständigkeit
- § 4 Evaluationsverfahren
- § 5 Evaluation der Lehre
- § 6 Evaluation der Forschung und der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses
- § 7 Evaluation der Gleichstellung
- § 8 Datenschutz
- § 9 In-Kraft-Treten

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die Evaluationsordnung regelt das Verfahren zur Evaluierung der Lehre und Weiterbildung, der Forschung sowie der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Erfüllung des Gleichstellungsauftrages an der HTW Dresden.
- (2) Die Mitglieder und Angehörigen der HTW Dresden sind an der Durchführung der Evaluation zu beteiligen.

### **§ 2 Ziele und Gegenstand**

- (1) Die Evaluation ist ein Teil des Qualitätsmanagements der HTW Dresden.
- (2) Ziel ist die kontinuierliche Qualitätssicherung und Qualitätssteigerung der Lehre und Forschung an der HTW Dresden. Die Ergebnisse stellen eine der Grundlagen für strukturelle und inhaltliche Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Hochschule, zur Erstellung der Lehr- und Forschungsberichte und zur Erfüllung der Erfordernisse bei der (Re-) Akkreditierung von Studiengängen dar.
- (3) Die Evaluation der Lehre liefert eine Grundlage für einen konstruktiven Dialog an der HTW Dresden über die Verbesserung der Studienbedingungen, die Weiterentwicklung des Lehrangebots, der Profilbildung an den Fakultäten und prüft den Erfolg von Veränderungsmaßnahmen zur Verbesserung der Qualität.
- (4) Die Evaluation der Forschung dient der Weiterentwicklung der Forschungsaktivitäten an der HTW Dresden und der Zusammenarbeit der Fakultäten bei interdisziplinären Forschungsprojekten sowie dem Ausbau der Zusammenarbeit mit externen Einrichtungen.
- (5) Die Evaluation der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses richtet sich auf Bewertung der qualitativen und quantitativen Entwicklung insbesondere der durchgeführten Promotionsverfahren.
- (6) Bei der Evaluation der Erfüllung des Gleichstellungsauftrages an der HTW Dresden wird die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern geprüft.

### **§ 3 Zuständigkeit**

- (1) Für die Durchführung der Evaluation der Lehre und Weiterbildung ist der Dekan verantwortlich. Kriterien und Methoden sowie Zeitplan der Befragung der Studierenden werden von der Studienkommission erarbeitet. Der Fakultätsrat beschließt diese Kriterien und Methoden

auf Vorschlag der Studienkommission. Der Fakultätsrat kann Evaluationsbeauftragte und Arbeitsgruppen bestellen.

(2) Der Dekan ist für die Durchführung der Evaluation der Forschung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses verantwortlich.

(3) Der Rektor ist für die Durchführung der Evaluation zur Erfüllung des Gleichstellungsauftrages verantwortlich.

#### **§ 4 Evaluationsverfahren**

(1) Die Evaluation der Lehre erfolgt durch Befragungen der Studierenden über die Qualität von Lehrveranstaltungen, Absolventen- und Studienabschlussbefragungen, Unternehmensbefragungen und Befragungen der Lehrenden.

(2) Die Evaluation der Forschung basiert auf der qualitativen und quantitativen Analyse der Forschungsergebnisse der Fakultäten.

(3) Die Evaluation der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses erfolgt auf der Basis einer Analyse insbesondere der Promotionsverfahren.

(4) Die Evaluation der Erfüllung des Gleichstellungsauftrages basiert vornehmlich auf einer Sekundärdatenanalyse.

(5) Die Ergebnisse der Evaluationsverfahren fließen in die jährlich zu erstellenden Lehr- und Forschungsberichte ein. Für die Berichte werden vom Rektorat verbindliche Gliederungen sowie Inhaltselemente und Bewertungskriterien erstellt.

#### **§ 5 Evaluation der Lehre**

(1) Die Evaluation der Lehre umfasst die Bewertung von Studiengängen, Modulen und Lehrveranstaltungen durch Studierende.

(2) Die Auswahl der zu evaluierenden Lehrveranstaltungen des Studienganges wird von der jeweiligen Studienkommission vorgeschlagen und vom Fakultätsrat beschlossen. Innerhalb von zwei Jahren soll mindestens eine Lehrveranstaltung jedes Lehrenden bewertet werden. Die Unterrichtung der zu Evaluierenden und der Studierenden über Zweck und Inhalt der Befragungen erfolgt durch den Studiendekan. Die Befragung sollte nach 2/3 des Lehrveranstaltungszeitraumes stattfinden.

(3) Das Rektorat stellt im Benehmen mit den Fakultätsräten einen Kernfragebogen sowie ein elektronisches Werkzeug für Online-Befragungen und papiergebundene Befragungen hochschulweit zur Verfügung und unterstützt die Lehrenden bei der Nutzung der Werkzeuge. Die Fragebögen enthalten die Vorgaben des Kernfragebogens, können aber in den Fakultäten und für einzelne Lehrveranstaltungen ergänzt werden.

(4) Um aussagekräftige Ergebnisse zu erreichen, ist eine hohe Beteiligung der befragten Studierenden in der Evaluation anzustreben. Bei der Auswertung sind die Anzahl der in dem Studiengang immatrikulierten Studierenden, der befragten Studierenden sowie der ausgewerteten Fragebögen anzugeben.

(5) Die Lehrenden erhalten die vollständigen Bewertungsergebnisse ihrer eigenen Lehrveranstaltung. Die Ergebnisse der Befragung werden im Gespräch durch den evaluierten Lehrenden mit den Teilnehmern der Lehrveranstaltung spätestens in der letzten Vorlesungswoche ausgewertet.

(6) Die Lehrenden informieren den Dekan und die Studienkommission schriftlich über die Durchführung und Auswertung der Evaluation. Sie teilen mit, welche Maßnahmen aufgrund der Ergebnisse umgesetzt werden sollen.

(7) Der Dekan und die jeweilige Studienkommission erhalten alle Ergebnisse der durchgeführten Befragungen. Dem Dekan obliegt es, in Auswertung der Ergebnisse Gespräche mit

den Lehrenden zu führen und ggf. weitere Maßnahmen in Abstimmung mit dem Rektorat einzuleiten. Eine öffentliche Bekanntgabe der Befragungsergebnisse erfolgt nicht.

(8) Über die Durchführung weiterer Befragungen von Absolventen, Lehrenden und Unternehmen entscheidet der Fakultätsrat in Abstimmung mit dem Rektorat.

(9) Neu eingerichtete oder wesentlich veränderte Studiengänge werden unter Einbeziehung unabhängiger Gutachter bewertet. Verantwortlich dafür sind der Dekan und das Rektorat.

## **§ 6 Evaluation der Forschung und der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses**

(1) Die Evaluation beruht auf der Erhebung statistischer Daten zu Publikationen, Patenten, Forschungsprojekten, Drittmiteinnahmen sowie Promotionsverfahren. Vorlagen für die Datenerhebung werden den Fakultäten vom Rektorat zur Verfügung gestellt.

(2) Die Auswertung erfolgt im jährlichen Forschungsbericht der Hochschule sowie im Senat.

## **§ 7 Evaluation der Gleichstellung**

(1) Die Evaluation beruht auf der Erhebung statistischer Daten zum Stand und der Entwicklung des Frauenanteils auf allen Qualifikationsstufen, in den Spitzenfunktionen und in allen Studiengängen. Darüber hinaus werden durchgeführte Maßnahmen zur Sicherstellung familiengerechter Arbeits- und Studienbedingungen dargestellt und bewertet.

(2) Die Auswertung erfolgt im Zuge der Verabschiedung des Frauenförderplanes im Zwei-Jahres-Rhythmus. Die Ergebnisse fließen in den Bericht der Gleichstellungsbeauftragten vor dem Senat ein.

## **§ 8 Datenschutz**

(1) Personenbezogene Daten dürfen im Evaluationsverfahren nur verarbeitet werden, soweit dies für den Evaluationszweck unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit erforderlich ist. Eine Verarbeitung für andere Zwecke ist unzulässig.

(2) Eine Veröffentlichung von personenbezogenen Daten aus Evaluationen ist unzulässig.

(3) Alle Mitglieder und Angehörige der HTW Dresden, die im Rahmen des Evaluationsverfahrens mit personenbezogenen Daten umgehen, sind zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet. Für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Evaluationsverfahrens sind angemessene personelle, technische und organisatorische Maßnahmen entsprechend §9 Abs. 2 SächsDSG vorzusehen.

(4) Spätestens zwei Jahre nach Erhebung der Evaluationsdaten ist durch den Dekan oder den Evaluationsbeauftragten zu prüfen, ob eine weitere personenbezogene Speicherung notwendig ist. Die Prüfung und ihr Ergebnis sind zu dokumentieren.

(5) Der Datenschutzbeauftragte der HTW Dresden ist über die Datenerhebungen und Prüfabläufe sowie die Fragebögen aus Anlass von Evaluationen vor Beschluss des Fakultätsrates zu unterrichten. Im Falle von Online-Befragungen sind zusätzlich die Angaben nach §10 Abs. 1 SächsDSG für das vom Datenschutzbeauftragten geführte Verzeichnis automatisierter Verarbeitungsverfahren mit personenbezogenen Daten mitzuteilen.

---

**§ 9 In-Kraft-Treten**

Die Evaluationsordnung wurde vom Senat im Benehmen mit dem Rektorat, den Fakultätsräten und dem Studentenrat am 08.02.2011 beschlossen und tritt zum 15.02.2011 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der HTW Dresden vom 08.02.2011.

Dresden, den 14.02.2011

Prof. Dr.-Ing. habil. Roland Stenzel

Rektor